

## TOP-THEMA

## Brexit – „Drittlandstatus“ bringt Änderungen bei der Umsatzsteuer

**HANDLUNGSBEDARF FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN** – Während sich die Politik noch um die konkrete Ausgestaltung des EU-Austritts Großbritanniens streitet, bereiten sich die Unternehmen längst auf den Tag X vor. Denn zumindest aus steuerlicher Sicht haben Firmenlenker einige Vorgaben an der Hand, wie sie mit ihren britischen Geschäftspartnern künftig umzugehen haben. Durch den Brexit wird Großbritannien aus umsatzsteuerlicher Sicht zum „Drittlandsgebiet“. Großbritannien kann sich nicht mehr auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, was sich auch auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen Deutschland und Großbritannien auswirkt. „Warenlieferungen von Deutschland nach Großbritannien stellen nach vollzogenem Brexit keine steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr dar, sondern werden zu steuerfreien Ausfuhrlieferungen,“ erläutert **Marc Roth-Lebeau**, Partner bei **Baker Tilly**. „Auch wenn die Steuerfreiheit der Ausgangsleistung eines deutschen Unternehmers grundsätzlich unangetastet bleibt, werden sich die Anforderungen an die Nachweise zur Erlangung der Steuerfreiheit verändern. Jede Ausfuhr ist dann beim Zoll anzumelden.“

Bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist zu beachten, dass anstelle der innergemeinschaftlichen Lieferung nun die Ausfuhr zu deklarieren ist. Hingegen entfallen die Pflichten zur Abgabe einer so genannten zusammenfassenden Meldung und des Intrastat-Reports. Zudem können umsatzsteuerliche Registrierungspflichten des deutschen Unternehmens in Großbritannien nicht ausgeschlossen werden, sofern diese bisher lediglich auf Berufung einer abweichenden Regelung in einem anderen Mitgliedstaat unterblieben ist. Darüber hinaus müssen sich die deutschen Unternehmen auf geänderte bzw. zusätzliche Dokumentationsanforderungen einrichten – insbesondere in Bezug auf die britische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die mit vollzogenem Brexit ihre Gültigkeit verliert.

Aber auch die Abbildung von britischen Eingangsleistungen wird sich ändern. Stellen Warenlieferungen aus Großbritannien nach Deutschland aus Sicht des deutschen Unternehmens bisher noch einen innergemeinschaftlichen Erwerb dar, der in Deutschland vom Warenempfänger versteuert wird, liegt mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU eine Einfuhr vor. Entsprechend muss das einführende Unternehmen Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Zölle abführen.

### Vorteil Vorsteuerabzug

Doch es gibt auch Positives zu berichten, meint Steuerrechtler Roth-Lebeau. Denn durch den zukünftigen Drittlandstatus von Großbritannien könne bei bestimmten Ausgangsleistungen eine vorteilhafte Entwicklung des Vorsteuerabzuges entstehen. „Wenn beispielsweise Banken oder Finanzdienstleister steuerfreie Ausgangsumsätze im Zusammenhang mit Wert-

papieren (o. a. gem. § 4 Nr. 8 UStG steuerbefreite Umsätze) an Kunden in Großbritannien erbringen, konnte das Institut bislang für sämtliche mit diesen Ausgangsumsätzen im Zusammenhang stehende Kosten keinen Vorsteuerabzug geltend machen“, so Roth-Lebeau weiter. Auch ein eventuell zu ermittelnder anteiliger Vorsteuerabzug („Vorsteuerschlüssel“) war dadurch negativ beeinflusst. Das ändere sich infolge des Drittlandstatus nach dem EU-Austritt Großbritanniens: „Für den Vorsteuerabzug greift die so genannte Rückausnahme und macht einen Abzug der mit den steuerfreien Auslandsumsätzen im Zusammenhang stehenden Kosten möglich.“ ■

## Tui trennt sich mit Allen & Overy von französischer Corsair

**FOKUS AUF TOURISTIK** – Mit dem Verkauf des französischen Langstreckenfliegers **Corsair** an den deutschen Investor **Intro Aviation** setzt **Tui** seinen 2014 eingeschlagenen Kurs hin zum „reinen“ Touristikkonzern konsequent fort. Die rechtliche Beratung übernahm ein deutsch-französisches Team von **Allen & Overy** unter Federführung von Partner **Helge Schäfer** und Counsel **Jonas Wittgens** (beide Corporate/M&A, Hamburg). Ebenfalls eingebunden waren der Corporate-Partner **Frédéric Moreau** sowie die Partnerinnen **Claire Toumieux** (Arbeitsrecht, beide Paris) und **Heike Weber** (Steuerrecht, Frankfurt).

Käufer **Intro Aviation** übernimmt in einem ersten Schritt 53% an **Corsair**, eine Minderheitsbeteiligung von 27% verbleibt vorerst bei **Tui**. Die restlichen 20% behält der Treuhandfonds der **Corsair**-Mitarbeiter. Details zum Preis sind nicht bekannt. Der Verkauf der Airline sei der nächste logische Schritt im laufenden Konzernumbau gewesen, so **Tui**-CEO **Fritz Jousen**. Dazu gehören Verkäufe sämtlicher Unternehmensteile, die nicht zum Kerngeschäft gehören und mit denen sich im Konzernverbund keine Synergieeffekte erzielen lassen. Für **Corsair** wiederum biete der Verkauf neue Chancen, so **Jousen** weiter, gehöre doch das Geschäft von **Corsair** zum Kern des auf Luftfahrtbeteiligungen spezialisierten Investors **Intro Aviation**. Durch den Verkauf bekommt **Tui** nun neuen Spielraum für Zukäufe bei Hotels, Schiffen und Digitalplattformen, um das eigene Kerngeschäft zukunftsfest zu machen. ■

## Süßwaren-Kartell – Gleiss Lutz und Hengeler verteidigen Hersteller

**KLAGEN ZURÜCKGENOMMEN** – Im Verfahren um das so genannte Süßwaren-Kartell konnten sich die Hersteller **Ritter Sport** und **Mondelez** (u. a. Milka, Toblerone) erfolgreich gegen die Drogerien **Müller**, **Rossmann** und die inzwischen insolvente Drogeriekette **Schlecker** durchsetzen. Die Kanzleien **Gleiss Lutz** und **Hengeler Mueller** erwirkten nach jahrelangem Rechtsstreit nun eine Klagerücknahme.

**Gleiss Lutz** vertrat mit einem Team um Partner **Christian Steinle** (Kartellrecht, Stuttgart) die Interessen von **Ritter** ►

Sport, Hengeler Mueller stand Mondelez mit einem Team um Partner **Thomas B. Paul** (Dispute Resolution/Gesellschaftsrecht, Düsseldorf) beratend zur Seite. Wegen angeblicher Preisabsprachen und daraus resultierenden Preiserhöhungen verklagte das Drogeriegespann mehrere Produzenten – darunter Ritter und Mondelez – auf Schadensersatz in Höhe von rd. 27 Mio. Euro. Eine Forderung, die sich jedoch nicht schlüssig belegen ließ, woraufhin Rossmann, Müller und der Insolvenzverwalter der Anton Schlecker e.K. die Klagen kurz vor Beginn der für Mitte März anberaumten mündlichen Verhandlung ohne jede Zahlung der Beklagten zurückgenommen hatten. Ritter Sport legte zudem ein fundiertes Gegengutachten vor, nach dem die strittige Preiserhöhung insbesondere durch massiv gestiegene Rohstoffkosten bedingt war. ■

## Pflegeheimbetreiber Alloheim gibt sich mit Luther neue Struktur

**UMWANDLUNG ZUR SE** — In den vergangenen Jahren ist die **Alloheim Gruppe** dank diverser Zukäufe zu Deutschlands zweitgrößtem Pflegeheimbetreiber geworden. Doch das rasante Wachstum sorgte auch für ein unübersichtliches Geflecht an Zwischenholdings und Teilkonzernen. Hilfe suchte Alloheim bei der **Luther Rechtsanwalts-gesellschaft**, die mit einem Team unter Leitung der Partner **Stefan Galla** und **Cédric Müller** (beide Corporate/M&A, Essen) die Neuordnung der Konzernstruktur auf den Weg brachte.

Über zwei Jahre lang werkelt das Luther-Team an mehr als 60 Umwandlungsmaßnahmen. Herausgekommen ist eine schlanke Konzernstruktur in Form einer SE & Co. KG, wovon sich das Unternehmensmanagement mehr Flexibilität in einem sich stetig wandelnden deutschen Pflegemarkt verspricht. ■

### TRANSFERMARKT

Zum 1.4.19 hat **SZA Schilling, Zutt & Anschütz** mit einem neuen Büro in München den mittlerweile vierten Standort neben Mannheim, Frankfurt und Brüssel eröffnet. Im Fokus des neuen Münchener Teams um die Partner **Max Hirschberger**, **Peter Bauschatz** und **Stefan Zeyher** stehen insbesondere Gesellschaftsrecht/M&A, Restrukturierung, Steuer- und Immobilienrecht sowie Prozessführung und Schiedsverfahren. Mit der Büroeröffnung präsentierte SZA auch gleich noch einen prominenten Neuzugang: Der langjährige Chefsyndikus der **Allianz**, **Peter Hemeling**, verstärkt das Münchener Team künftig als Of-Counsel. Hemeling gilt als ausgewiesener Experte im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie bei Fragen rund um Corporate Governance und Compliance. In seiner neuen Funktion wird Hemeling sich insbesondere bei der Beratung von Führungsgremien einbringen. + + + Die Kanzlei **Bird & Bird** verstärkt ihre Commercial-Praxis mit einem Neuzugang auf Partnerebene: Zu Mitte März wechselte **Hartmut Hörner** von **Deloitte**, wo er zuletzt in der Schweiz das lokale wie internationale Client Contracting verantwortete. Der 52-Jährige wird nun vom Hamburger Büro aus Mandanten in sämtlichen Rechtsfragen rund um die Gestal-

tung, Verhandlung und Durchführung von Verträgen sowie regulatorische Fragen im IT- und Datenschutzrecht begleiten. + + + Zum 1.4.19 hat **SKW Schwarz** mit dem Medien- und Urheberrechtler **Götz Schneider-Rothhaar** einen weiteren Partner ins Boot geholt. Schneider-Rothhaar kommt von der Kanzlei **Fuhrmann Wallenfels**, deren Frankfurter Standort er 2009 mit begründet hatte. Der Medienanwalt ist in nahezu allen Bereichen der Unterhaltungs- und Vermarktungsbranche tätig und verstärkt künftig das Frankfurter Team um Partner **Magnus Hirsch**. Mit insgesamt 36 Berufsträgern ist die Medienrechts-Praxis der größte Fachbereich der Sozietät.

### ALLES, WAS RECHT IST

— Kundenbewertungen geben dem Interessierten ein Gefühl der Objektivität, der Vergleichbarkeit und der Verbundenheit. Hier die anpreisende Werbung des Verkäufers mit allen Vorteilen des Produktes, dort die realistische Einschätzung eines Gleichgesinnten, der sich das Produkt bereits eine Weile angesehen, es gebraucht und kennengelernt hat, mit allen Vor- und Nachteilen. Kunden vertrauen Kunden. Was aber, wenn die vertrauenswürdige Kundenrezension gar nicht so vertrauenswürdig ist, weil die Bewertung gekauft und damit vom Verkäufer beeinflusst wurde? Ist dies nicht mindestens genauso irreführend wie eine unzutreffende Preisangabe oder eine falsche Produkteigenschaft? Ja, ist es, urteilte jüngst das **Oberlandesgericht Frankfurt** (Az.: 6 W 9/19) im Fall einer Kundenbewertung bei **Amazon**. Demnach ist die Veröffentlichung von Kundenrezensionen im Internet, für die der Rezensent eine Zahlung oder einen anderen vermögenswerten Vorteil erhalten hat, unlauter, soweit nicht darauf hingewiesen wird, dass es sich um „bezahlte“ Rezensionen handelt.

„Bewertungen, die gekauft sind, müssen also auch als solche gekennzeichnet werden“, erläutert **Stefan Schreiber**, Rechtsanwalt bei der Wirtschaftskanzlei **CMS Deutschland**. „Wie eine Kennzeichnung im Einzelfall auszusehen hat, ist grundsätzlich dem Handelnden überlassen.“ Denkbar seien z. B. „Kunde erhielt für die Bewertung ein kostenloses Exemplar geschenkt“ oder „Bewertung gegen Vergütung“. Auch die Portalbetreiber stehen in der Pflicht, so der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz. „Da der jeweilige Portalbetreiber mit seiner geschäftlichen Tätigkeit eine Plattform zur Verfügung stellt und hierdurch überhaupt erst die Gefahr der Veröffentlichung von „falschen“ Bewertungen durch Dritunternehmen begründet, besteht seitens des jeweiligen Portalbetreibers eine Verkehrspflicht, diese Gefahr im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren einzudämmen.“

Ein Anspruch auf Unterlassung oder Löschung besteht jedoch grundsätzlich erst ab Kenntnis, also ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber einen konkreten Hinweis auf einen Rechtsverstoß – wie eine „falsche“ Bewertung ohne Kennzeichnung – erhalten hat. „In einem solchen Fall verwandelt sich die Verkehrssicherungspflicht zu einer Prüfungs- und gegebenenfalls auch Handlungspflicht“, so Schreiber. „Auf etwaige Rechtsverstöße in regelmäßigen Abständen eigenständig zu überprüfen, müssen Portalbetreiber jedoch nicht.“

# 5G-Netzausbau – Kontroverse um Zulieferer Huawei

**VERGABERECHT** – Seit Monaten wird im Zusammenhang mit dem Ausbau des 5G-Netzes und der am 19.3.19 gestarteten Versteigerung von Frequenzen über den chinesischen Ausrüster Huawei diskutiert: Darf dieser als Zulieferer die Technik liefern, obwohl eine (zu) enge Bindung zum chinesischen Staat gegeben sein könnte? Doch welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Bundesregierung bzw. die für die Vergabe zuständige Bundesnetzagentur überhaupt, um Huawei vom Ausbau des 5G-Netzes „auszuschließen“? Nicht viele, meint Aline Fritz, Vergaberechtklerin bei FPS.

Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** entschied sich gemäß § 55 X Telekommunikationsgesetz (TKG) für die Vergabe von Frequenzen im Rahmen einer Versteigerung nach § 61 I, IV TKG. **Huawei** wäre bei allen drei deutschen Mobilfunknetzbetreibern (**Telefónica, Deutsche Telekom, Vodafone**), die Frequenzen ersteigern wollen, Lieferant der Netzwerktechnologie. Huawei steht jedoch unter Verdacht, an den chinesischen Geheimdienst Informationen bzw. Daten zu übermitteln. Der Öffentlichkeit bekannte Nachweise dafür liegen zwar bislang nicht vor. Dennoch haben die USA, Australien und Neuseeland Huawei wohl bereits von ähnlichen Projekten ausgeschlossen. Zudem üben die USA auch politischen Druck auf Deutschland aus, Huawei „auszuschließen“.

Für die Versteigerung gelten Vergaberegeln, die neben Verfahrensregeln auch Versorgungsaufgaben enthalten. Konkrete Vorgaben zu Lieferanten enthalten die Vergaberegeln zwar nicht, allerdings enthalten sie Möglichkeiten, einzelne unzuverlässige Unternehmen von der Versteigerung auszuschließen.

## Rechtliche Möglichkeiten eines Ausschlusses

Die Betreiber müssen für die Versteigerung zugelassen werden und die Zulassung muss beantragt werden. Dafür müssen die Unternehmen bestimmte Angaben machen, u. a. zur so genannten Zuverlässigkeit. Die Zuverlässigkeit bemisst sich insbesondere danach, ob ein tatsächlicher Verstoß gegen das Datenschutz- oder Telekommunikationsrecht vorliegt oder ob ein Verfahren deswegen anhängig ist, wobei diese Verstöße von den Anbietern darzulegen sind. Obwohl der Wortlaut nicht ganz eindeutig ist, müsste wohl beim Betreiber selbst der Verstoß festgestellt werden. Es reicht allerdings nicht aus, dass ein solcher Verstoß bloß vermutet wird oder potenziell möglich ist, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Es muss vielmehr ein „tatsächlicher“ Verstoß vorliegen oder ein Verfahren – also z. B. ein Ermittlungsverfahren – anhängig sein.

In diesem Sinne wurde bis jetzt auch im förmlichen Vergaberecht zu Gunsten von US-Unternehmen entschieden, die über den US Patriot Act sogar gesetzlich verpflichtet sind, dem US-Geheimdienst auf entsprechende Anfrage hin bestimmte Informationen zu übermitteln. Diesem der Huawei/China-Konstellation ganz ähnlichen Problem hat die **Bundesregierung** versucht, mit dem so genannten No-Spy-Erlass beizukommen. Der dort geregelte Ausschluss von Unternehmen, die keine No-Spy-Erklärung mit dem Angebot abgeben konnten, wurde sehr schnell gerichtlich gekippt.

Denn die abstrakte Möglichkeit der Weitergabe von Informationen an US-amerikanische Sicherheitsbehörden reicht zum

Nachweis, dass der betreffende Bieter tatsächlich – unter Verstoß gegen nationales deutsches Recht – sicherheitsrelevante Informationen weitergegeben hat, nicht aus. Ein richtiger Nachweis ist wiederum kaum denkbar, denn die Unternehmen, die tatsächlich zur Weitergabe von Informationen aufgefordert werden, müssen sich i. d. R. gleichzeitig einer Geheimhaltungsanordnung unterwerfen, einer so genannten Gag Order, so dass sie überhaupt nicht befugt wären, über den Inhalt der Anforderung Auskunft zu geben.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die Betreiber ohnehin die Sicherheitsanforderungen gemäß Telekommunikationsgesetz sowie Datenschutzrecht einzuhalten haben. Verstoßen sie in der Ausführungsphase hiergegen, verhalten sie sich zumindest vertragswidrig und können vertraglich sanktioniert werden. Um jedwedes Sicherheitsrisiko zu minimieren, bedarf es entsprechend engmaschiger Kontrollen.

## Ausschluss von Huawei ist „kompliziert“

Derzeit bestehen rechtlich keine Möglichkeiten, Huawei als Lieferant auszuschließen. Die Vergaberegeln zur Zulassung könnten aber wohl auf Lieferanten ausgeweitet werden, hier besteht eine entsprechende Möglichkeit im förmlichen Vergaberecht. So hat das **OLG Düsseldorf** in einem Fall festgestellt, dass der Auftraggeber auch Erklärungen in Bezug auf Lieferanten verlangen kann, solange die Zulieferungen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der vom Bieter zu erbringenden Leistungen haben können. Dies dürfte im Fall von Huawei zu bejahen sein. Allerdings gilt auch hier: Ein Ausschluss ließe sich nur aussprechen, wenn der Verstoß gegen TKG oder Datenschutz nachgewiesen ist oder ein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Davon geht auch das **Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik** aus. Außerdem bestünde auch hier das Problem, dass Huawei wohl keine Auskunft über die Informationsweitergabe geben dürfte.

Auch auf EU-Ebene wäre ein Ausschluss nach Angaben von Vertretern der **EU-Kommission** „kompliziert“: Ein möglicher Weg wäre, das Gesetz für Cybersicherheit aus dem Jahr 2016 auf die 5G-Infrastruktur auszuweiten und diese somit als „kritische Infrastruktur“ einzustufen. Als Folge müssten alle Mitgliedstaaten Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und EU-Firmen könnten keine Ausrüstung mehr von Ländern oder Unternehmen nutzen, die unter Spionageverdacht stehen. ■



**Aline Fritz**  
FPS Rechtsanwältin

# Ausländische Investoren – EU rückt enger zusammen

**GEMEINSAMER RECHTSRAHMEN VERABSCHIEDET – Die EU hat mit der „Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.3.19 zur Schaffung eines Rahmens für die Prüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union“ die Grundlage für eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Investitionen aus dem EU-Ausland gelegt. Ziel ist der Schutz besonders sensibler Wirtschaftsbereiche und Infrastrukturen. Jana Dammann de Chappo, Counsel bei Latham & Watkins, hat sich die neue Verordnung genauer angeschaut.**

Die neue Verordnung zielt darauf ab, eine EU-weite Koordination und Zusammenarbeit bei der Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen zu gewährleisten, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken können. Damit wird ein gemeinsamer Rahmen für die Überprüfung von Investitionen bestimmter ausländischer Investoren, wie beispielsweise staatlich kontrollierter oder staatlich finanzierter Unternehmen in sensiblen Bereichen geschaffen. Zu diesen sensiblen Bereichen gehören: **1.** Kritische Infrastrukturen in den Bereichen Energie, Verkehr, Wasser, Gesundheit, Kommunikation, Medien, Datenverarbeitung oder -speicherung, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Wahl- oder Finanzinfrastruktur sowie sensible Einrichtungen und Investitionen in Grundstücke und Immobilien, die für die Nutzung dieser Infrastruktur von entscheidender Bedeutung sind; **2.** Kritische Technologien und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Künstlicher Intelligenz, Robotik, Halbleiter, Cybersicherheit, Luft- und Raumfahrt, Verteidigung, Energiespeicherung, Kerntechnologien, Nanotechnologien und Biotechnologien; **3.** Lieferung kritischer Rohstoffe wie Energie oder anderer Rohstoffe sowie Ernährungssicherheit; **4.** Zugang zu sensiblen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten oder der Möglichkeit, diese Informationen zu kontrollieren; und **5.** Freiheit und Pluralismus der Medien.

## EU-Kommission prüft nicht selbst

Die Verordnung erlaubt es der **EU-Kommission** nicht, ausländische Investitionen direkt zu prüfen oder zu blockieren. Vielmehr bleibt die Überprüfung in der alleinigen Verantwortung des Mitgliedstaats, in dem die Investition getätigt wird. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, einen Prüfmechanismus einzuführen, wenn es derzeit keinen gibt. Auch harmonisiert die Verordnung nicht die bestehenden nationalen Prüfregime. Die Mitgliedstaaten müssen jedoch sicherstellen, dass die bestehenden Mechanismen transparent und nichtdiskriminierend sind, und sie müssen Zeitrahmen für den Abschluss einer möglichen Überprüfung festlegen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sowohl die EU-Kommission als auch andere Mitgliedstaaten zu informieren, wenn sie ein Nachprüfungsverfahren einleiten. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, soll der Informationsaustausch zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten über offizielle Kontaktstellen und über ein verschlüsseltes Kommunikationssystem stattfinden. Nach Erhalt der Mitteilung eines Mitgliedstaats, dass eine Transaktion geprüft wird, können die anderen Mitgliedstaaten Stellungnahmen abgeben, und die

EU-Kommission kann innerhalb bestimmter Fristen eine unverbindliche Stellungnahme zu der angemeldeten Transaktion abgeben. Der überprüfende Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Stellungnahme der EU-Kommission und die Bemerkungen anderer Mitgliedstaaten „in angemessener Weise“ zu berücksichtigen. Der überprüfende Mitgliedstaat muss der Stellungnahme der EU-Kommission „umfassend Rechnung tragen“, wenn die Investition ein Projekt oder ein Programm von Unionsinteresse betrifft, und der EU-Kommission eine Erklärung vorlegen, wenn er ihrer Stellungnahme nicht folgt.



**J. Dammann de Chappo**  
Latham & Watkins

## Mitgliedstaaten geben Marschrichtung vor

Die Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen in der EU ist Gegenstand einer sich rasch verändernden Rechtslandschaft. Deutschland hat seine Regelungen 2017 und 2018 ausgeweitet, niedrigere Aufgreifschwelle eingeführt und die Definition kritischer Infrastrukturen, die einer obligatorischen Meldepflicht unterliegen, ausgeweitet. Das Vereinigte Königreich hat 2018 ein Weißbuch veröffentlicht, in dem eine Überarbeitung des derzeit geltenden Mechanismus vorgeschlagen wird. Frankreich hat kürzlich seine nationalen Vorschriften für die Kontrolle von ausländischen Direktinvestitionen auf bestimmte Sektoren wie Künstliche Intelligenz und Robotik ausgedehnt. Ungarn hat Anfang 2019 neue Regelungen zur Überprüfung der ausländischen Direktinvestitionen erlassen. Außerhalb Europas haben insbesondere die USA die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen durch den **Ausschuss für die Kontrolle von Auslandsinvestitionen in den Vereinigten Staaten (CFIUS)** im Jahr 2018 erweitert. Vor diesem Hintergrund stellt der neue EU-Rahmen einen weiteren Schritt in Richtung einer zunehmenden Interdependenz der nationalen Regelungen zur Kontrolle ausländischer Direktinvestitionen dar.

## Ausblick

Der nun vorgelegte neue Rechtsrahmen wird in Zukunft zu einer stärkeren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und der EU-Kommission führen. Investoren von außerhalb der EU müssen sich dieser Veränderungen bewusst sein. Sie und ihre Berater sollten noch häufiger als bislang Prüfverfahren und Fristen in oftmals mehreren Jurisdiktionen mit Blick auf Vollzugsbedingungen, die zeitliche Transaktionsplanung sowie die Risikobewertung bereits im Vorfeld berücksichtigen. ■